

können. Die Dauer der Freizeitarbeit wird innerhalb der gesetzlichen Obergrenze vom Gericht bestimmt und kann bis zu 10 Arbeitstagen während der Bewährungszeit betragen. Sie muß so verteilt und gestaltet werden, daß sie eine fühlbare Verpflichtung für den Verurteilten bedeutet. Die Art und Weise ihrer Verwirklichung legt der Rat des Kreises fest, der gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO für ihre Verwirklichung verantwortlich ist.

Der auf Bewährung Verurteilte kann vom Gericht *verpflichtet* werden, in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten *zu berichten* (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB). Diese Verpflichtung dient der wirksamen Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung. Sie ist gleichzeitig Ausdruck der Rolle des Gerichts wie auch der Leiter und der Kollektive bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug und bekräftigt deren Verantwortung und Autorität.

Inhalt und Umfang der Berichterstattung werden wesentlich von der Art und dem Ausmaß der vom Gericht dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen bestimmt. Wem gegenüber und in welchem Turnus die Berichterstattung zu erfolgen hat, hat das Gericht unter Berücksichtigung des konkret angestrebten Erziehungszwecks und der realen Kontrollfähigkeit der auf erlegten Verpflichtungen zu prüfen und zu bestimmen. Die Berichterstattung gegenüber dem Kollektiv sollte erfolgen, wenn dieses eine Bürgschaft übernommen hat und in dieser konkrete Verpflichtungen des Kollektivs und des Verurteilten festgelegt sind. Berichterstattung gegenüber dem Leiter ist besonders dann angebracht, wenn im Zusammenhang mit einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz bestimmte Leitungsmaßnahmen ergangen sind. Gegenüber dem Gericht können sie dann erfolgen, wenn der Verurteilte verpflichtet worden ist, unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten, oder wenn bei dem Verurteilten erhebliche Disziplinschwierigkeiten vorliegen. Gerade hier soll die Pflicht zur Berichterstattung vor dem Gericht die Autorität des Strafausspruches und der daraus resultierenden Verpflichtungen bekräftigen.

Bei der Verurteilung auf Bewährung kann der Straftäter weiter *verpflichtet* werden, *sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen* (§ 33 Abs. 4 Ziff. 5, § 27 StGB). Zu dieser speziellen Frage vgl. 7.2.1.

6.2.2.2.3. *Die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den zur Bewährung Verurteilten*

Die erzieherische Einwirkung auf den zur Bewährung Verurteilten ist zu einem wesentlichen Teil unmittelbare „gesellschaftliche Erziehung“⁴... die Erziehung des Menschen durch die sozialistische Gesellschaft selbst — die Einordnung in ihre Organisiertheit und Disziplin“²⁶. Sie wird verwirklicht durch die Kollektive, in

26 K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 395; vgl. H. Wolf, „Die Entwicklung der Arbeitskollektive und die gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern“, Staat und Recht, 8/9/1971, S. 1315 ff.